

An die
Ortspolizeibehörde
Langenargen.

Betr.: Hyg. Überwachung der Badeplätze am Bodensee.

Bezug: Bund.Seuch.G. § 10 1 u.2.

Nachdem das Baden am Badeufer vor dem D.L.R.G. Haus bereits seit 1971 verboten ist und mit einer Tafel das Badeverbot ausgewiesen ist, hat man bisher die Durchführung nicht weiter beaufsichtigt. Zur Zeit ist leider eine Sportgruppe mit Jungen zwischen 10 u. 12 Jahren aus Pfäffingen in dem Heim untergebracht. Es wird gebeten der D.L.R.G. Leitung aus Langenargen das Verbot für das Baden vor dem Heim schriftlich zu untersagen. Mehrere Fälle von typhösen Erkrankungen, welche auf das Baden in den gefährdeten Uferzonen zurückzuführen sind, geben Anlaß dieses Badeverbot durchzusetzen. Wünschenswert wäre der Besuch im naheliegenden Freibad der Gemeinde.

Reg.-Medizinaldirektor. 